Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/11/13 6Nd203/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1963

Norm

JN §29
JN §72
JN §111

Rechtssatz

Durch die Übersendung der Geburtsanzeige an das nach§ 72 JN zuständige Bezirksgericht wurde die Vormundschaftssache bei diesem Gericht rechtmäßigerweise anhängig gemacht. Es bleibt daher gemäß § 29 JN, solange nicht eine Übertragung nach § 111 JN an ein anderes Gericht erfolgt, zur Führung der Vormundschaftssache zuständig.

Entscheidungstexte

- 6 Nd 203/63
  Entscheidungstext OGH 13.11.1963 6 Nd 203/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0046115

Dokumentnummer

JJR_19631113_OGH0002_0060ND00203_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at